

zusätzlich zu den Amiraschen Angaben vorangestellt, eine reiche Fundgrube, wenn auch aus äußeren Gründen manchmal ungleichmäßig und in gelegentlich überraschender Gliederung. Weiterhin sind die gerade bei diesem Werk unentbehrlichen Register verfeinert und auf den doppelten Umfang gebracht. Hier ist also entsagungsvoll einem fremden Werk in einer Weise gedient worden, die unseren Dank fordert. Seit 1913 sehen wir freilich manches anders. Die zurückgestellte eigene Ansicht des Herausgebers und die kritische Auseinandersetzung mit den Amiraschen Anschauungen sollen in einem dritten, „Rechtsprobleme“ genannten Band folgen; denn Pietät allein hilft der Wissenschaft nicht weiter. Ein Auszug wird vorweg in dem „Kleinen Grundriß der Germanischen Philologie“ erscheinen. H. Krause.

William E. Brynteson, Roman law and legislation in the middle ages, *Speculum* 41 (1966) 420—437. — Die Schaffung neuer Gesetze auf Grund neuer Bedürfnisse, nicht nur im Sinne von Findung bereits vorhandenen, aber ungeschriebenen Rechts oder im Sinne von Festlegung von Gewohnheitsrecht, war — unter dem Einfluß des römischen Rechts — schon im frühen MA üblich und möglich. Erst die Legisten des 12. und 13. Jh. freilich begründeten die gesetzgeberische Tätigkeit der Herrscher wissenschaftlich, wie aus ihren Glossen zu den einschlägigen Stellen des römischen Rechts hervorgeht. H. M. S.

Guido Kisch, Enea Silvio Piccolomini und die Jurisprudenz, Basel 1967, Helbing & Lichtenhahn, 123 S. — Den im DA 16, 559, und 17, 598, angezeigten Arbeiten des Vf. über Erasmus und die Jurisprudenz und über Bartolus und Basel, denen sich 1967 Melanchthons Rechts- und Soziallehre anschloß, fügt sich thematisch die vorliegende materialreiche Studie gut ein. Sie geht sorgsam allen Beziehungen und Einstellungen P.s zum Bereich des Rechts nach und macht wahrscheinlich, daß die vielzitierten Schmähworte gegen die Juristen in einem Brief an Wilhelm von Stein 1444 von Lorenzo Vallas Streitschrift gegen Bartolus inspiriert worden sind. Sie dienen im Grunde mehr der Gewinnung eines dunklen Hintergrundes, um die *studia humanitatis* desto heller leuchten lassen zu können. Denn in zahlreichen anderen Zeugnissen erweist sich P. als ein durchaus verständnisvoller Beobachter und Befürworter des Rechts. Auf seine humanistische Umwelt fällt manches Licht. Der genannte Brief wird mit textkritischen Verbesserungen gegenüber der Edition von Wolkan im Anhang neu herausgegeben. H. Krause.

---

Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz-Wien-Köln 1968, Herm. Böhlau Nachf., X u. 295 S., faßt „in überarbeiteter Form“ mit Nachträgen und Ergänzungen (S. 230—233) sieben Aufsätze zusammen, die der Vf. (jetzt Ordinarius in Saarbrücken) seit 1960 zu diesem vorher auch von Kanonisten auffallend wenig beachteten Thema veröffentlicht hat (s. DA 19, 251 f. und 21, 313). Entstanden aus seiner Wiener historischen Habilitationsschrift und im Zusammenhang mit seiner im Druck befindlichen Neubearbeitung der Papstregesten 911—1024 für die *Regesta Imperii* II/5, führen diese ertragreichen Untersuchungen von der Karolingerzeit bis zur Beendigung des Großen Schismas durch das Konstanzer Konzil, behandeln besonders eingehend das Verhalten Ottos I. zum Papsttum, immer im Hinblick auf die Geltung des kirchenrechtlichen Grundsatzes der „Nicht-judizierbarkeit“ des Papstes (*Prima sedes a nemine iudicatur*); dabei ergeben sich auch bemerkenswerte Aufschlüsse über den jeweiligen Stand des Papstwahl- und Konzilsrechtes. Es ist sehr dankenswert, daß diese thematisch zu-